

DIE VERBÄNDE DER GESETZLICHEN KRANKENKASSEN IN NIEDERSACHSEN



Landwirtschaftliche
Krankenkasse
Niedersachsen-Bremen



AOK Die Gesundheitskasse für Niedersachsen – Hildesheimer Straße 273 – 30519 Hannover

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen
Berliner Allee 22
30175 Hannover

Bearbeitet durch:

Herrn Völskow
Gesundheitsmanagement
ambulant
AOK Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen
Niedersachsenstr. 10
49074 Osnabrück

Telefon: 0541 / 348 - 13503
Telefax: 0514 / 348 - 13559

Markus.Voelskow@nds.aok.de

Osnabrück, den 22.12.2010

Rehabilitationssport und Funktionstraining - Neue Rahmenvereinbarung ab 01.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bundesweit gültige Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport und Funktionstraining vom 01.10.2003 (i.d.F. vom 01.01.2007) ist von den Vereinbarungspartnern überarbeitet worden und tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft. Sie gilt damit unmittelbar auch für die in Niedersachsen geschlossenen Verträge zur Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining.

Zur bisherigen Rahmenvereinbarung haben sich insbesondere folgende Punkte geändert:

- Alle angegebenen Leistungsumfänge / Anzahl von Übungseinheiten sind als Richtwerte gekennzeichnet, von denen auf der Grundlage individueller Prüfung nach den Erfordernissen des Einzelfalls abgewichen werden kann.
- Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins können im Rahmen des Rehabilitationssports mit einem Leistungsumfang von 28 Übungseinheiten verordnet werden.

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen*
BKK Landesverband Mitte
Vereinigte IKK*

Knappschaft – Regionaldirektion Hannover*
Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen*
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen**

* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

** als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

- **Übungen an technischen Geräten, die zum Muskelaufbau oder zur Ausdauersteigerung dienen (z.B. Sequenztrainingsgeräte, Geräte mit Seilzugtechnik, Hantelbank, Arm-/Beinpresse, Laufband, Rudergerät, Crosstrainer), sind vom Rehabilitationssport und Funktionstraining ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Training auf Fahrradergometern in Herzgruppen.**
- Bei weiteren Verordnungen muss der Vertragsarzt ergänzende Gründe angeben, warum der Patient/Versicherte nicht oder noch nicht in der Lage ist, die erlernten Übungen selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.
- Das Verordnungsformular Muster 56 wird derzeit überarbeitet und steht voraussichtlich erst ab 01.04.2011 zur Verfügung. Im I. Quartal 2011 kann es daher zu zusätzlichen Anfragen der Krankenkassen im Zusammenhang mit der Verordnung von Rehabilitationssport und Funktionstraining kommen.

Bitte informieren Sie Ihre Vertragsärzte entsprechend den Neuregelungen. Die aktualisierte Rahmenvereinbarung finden Sie auch im Internet unter www.bar-frankfurt.de.

Mit freundlichem Gruß

Markus Völskow